

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG GEM. ART. 15 PPWR

1. Rolle des Unternehmens gemäß PPWR

Wir bestätigen, dass wir als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) auftreten, da wir Verkaufsverpackungen für unsere Produkte befüllen und in Verkehr bringen.

2. Erklärung der Konformität

Wir erklären, dass die von uns in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entsprechen. Die Konformität wird auf Grundlage der EU-Konformitätserklärungen der jeweiligen Verpackungshersteller bestätigt.

Die Konformität umfasst insbesondere:

- **Art. 6–12 PPWR** Anforderungen an Materialzusammensetzung, Rezyklatanteile, Recyclingfähigkeit und Design-for-Recycling
- **Art. 21–24 PPWR** Kennzeichnungspflichten, sobald die jeweiligen Stichtage greifen.
- **Art. 15 PPWR** Erstellung und Bereithaltung der Konformitätsunterlagen

Die EU-Konformitätserklärungen der jeweiligen Verpackungshersteller liegen uns vor und wurden geprüft.

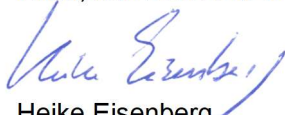
3. Technische Dokumentation gemäß Art. 15 Abs. 2 PPWR

Die technische Dokumentation zu den eingesetzten Verpackungen wird gemäß Art. 15 Abs. 2 PPWR von den jeweiligen Verpackungsherstellern erstellt und ausschließlich gegenüber den zuständigen Behörden bereitgehalten.

4. Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 14 PPWR

Wir gewährleisten die Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 14 PPWR durch die interne Dokumentation der eingesetzten Verpackungstypen und deren Lieferanten.

Fürth, den 23.07.2026



Heike Eisenberg
Geschäftsführerin

